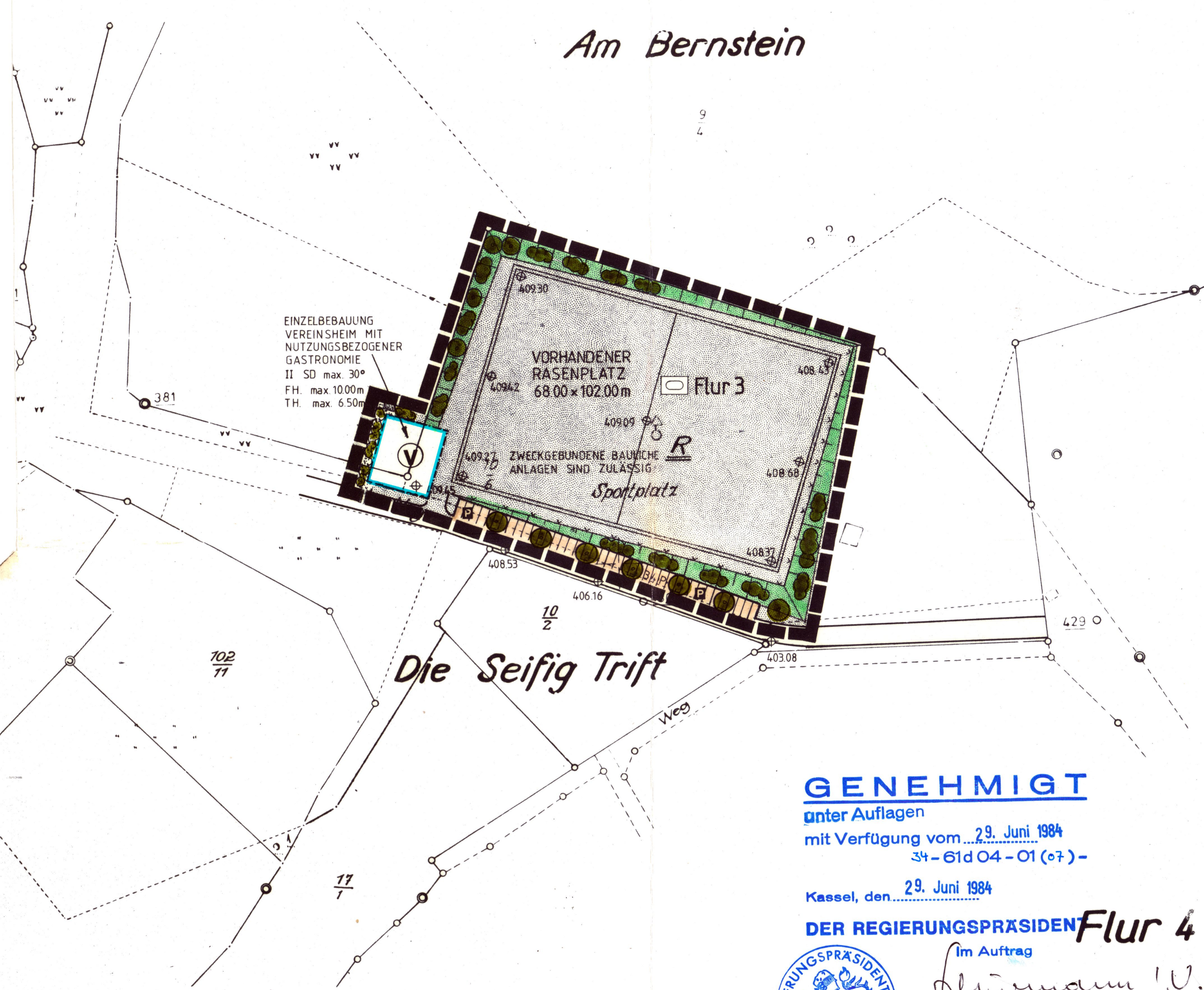




GENEHMIGT
unter Auflagen
mit Verfügung vom 29. Juni 1984
34-61d 04-01 (07) -

Kassel, den 29. Juni 1984
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
Im Auftrag
Flur 4
Flümmann i.V.



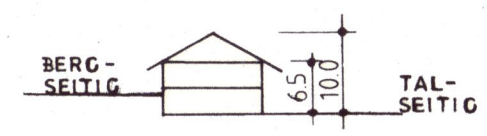
Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stande vom 16. JAN. 1984 übereinstimmen.

Fulda, den 16. JAN 1984
Der Landrat des Kreises Fulda
- Katasteramt -

Im Auftrag
im
(Röhdg)

ZEICHENERKLÄRUNG GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZV 81) VOM 30. JULI 1981

- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BBauG
 - II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE § 17 + 18 BauNVO
 - HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN - 409.45 m über NN → OBERKANTE ROHFUSS-BODEN IM ERDGESCHOSS
 - TH. max. 6.50 m
 - FH. max. 10.00 m
 - TRAUFHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE
 - FIRSTHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE
 - DIE TRAUFGRENZE WIRD GEMESSEN VOM ANSCHNITT DES NATÜRLICHEN GELÄNDES BIS ZUM ANSCHNITT DER AUSSENWAND MIT DER DACHFLACHE OBERKANTE SPARREN. DAS GILT AUCH FÜR DIE FIRSTHÖHE.
 - *) an der Talseite des Gebäudes



- BAUGRENZEN § 9 (1) 2 BBauG
 - BAUGRENZE § 23 (3) BauNVO
- VERKEHRSFLÄCHEN § 9 (1) 11 BBauG
 - STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
 - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- GRÜNFLÄCHEN § 9 (1) 15 BBauG
 - ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
 - SPORTPLATZ
 - ÜBERBAUBARE FLÄCHE VEREINSHEIM

- PLANUNG, NUTZUNGSREGELUNG UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT § 9 (1) 25b BBauG

- BINDUNG FÜR DAS ANPFLANZEN VON:
- BÄUME VORGESCHLAGEN WERDEN:
 - Acer pseudoplatanus - Bergahorn
 - Quercus petraea - Traubeneiche
 - Sorbus aucuparia - Eberesche
 - Acer campestre - Feldahorn
 - Fraxinus excelsior - Esche
 - STRAUCHER VORGESCHLAGEN WERDEN:
 - Acer campestre - Feldahorn
 - Cornus sanguinea - Hartriegel
 - Corylus avellana - Hasel
 - Ligustrum vulgare - Liguster
 - Evonymus europaeus - Pfaffenhütchen
 - Rosa canina - Wildrose

FÜR 4 BIS 6 STELLPLATZE IST JEWEILS EIN GROSSKRONIGER STANDORTGERECHTER BAUM ZU PFLANZEN. DIE STELLPLATZE WERDEN ZUM AUSSENBEREICH DURCH BUSCH- UND STRAUCHWERK ABGEPLANTZT (STANDORTGEBUNDENE GEHÖLZE). DIE GESAMTE EINGRÜNUNG DES SPORTPLATZES UND DES VEREINSHEIMES ERFOLGT IM EINVERNEHMEN MIT DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE.

- SONSTIGE PLANZEICHEN
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES § 9 (7) BBauG
 - SD SATTELDACH MIT ANGABE DER MAX. DACHNEIGUNG VON 30°
 - VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - VORHANDENE BÖSCHUNGEN
 - VORHANDENE ZAUNANLAGEN
 - z.B. 409.09 HÖHENLAGE, OBERKANTE RASENPLATZ BEZOGEN AUF NN

7. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR ZEICHNERISCHEN DARSTELLUNG

- DACHGAUBEN SIND UNZULÄSSIG.
- DACHEINDECKUNG IN ZIEGEL; FARBE NATURROT BIS NATURBRAUN
- FARBGEBUNG DER FASSADE IN ERFARBENEN TON
- AN DEN AUSSENWÄNDEN DES VEREINSHEIMES SIND WERBUNGEN UND LEUCHTREKLAMEN UNZULÄSSIG.
- IM VEREINSHEIM SOLL ALS FUNKTIONSGEBAUDE EINE NUTZUNGSBEOZUGENE GASTRONOMIE FÜR DEN SCHULUNGS- UND ÜBUNGSRAUM MIT RUND 80 m² FLÄCHE ZUGELASSEN WERDEN.
 - DIE ZULÄSSIGE NUTZUNGSBEOZUGENE GASTRONOMIE WIRD BESCHRÄNKT AUF:
 - a) DIE VERABREICHUNG VON SPEISEN UND GETRÄNKEN AN WETTKAMPFMANNschaften, VEREINSMITGLIEDER UND ZUSCHAUER WÄHREND UND NACH SPORTLICHEN VERANSTALTUNGEN.
 - b) DIE BEWIRTUNG BEI VEREINSINTERNEN VERANSTALTUNGEN IN DER TRÄGERSCHAFT DES JEWEILS NUTZUNGSBERECHTIGTEN VEREINS.

RECHTSGRUNDLAGEN

- §§ 1, 2, 2a, 8, 9, 9a, 10 und 30 BBauG v. 23.6.1960 i. d. F. v. 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256 u. Novelle 1979)
- §§ 1 bis 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung) v. 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) in der Fassung v. 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763)
- §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) v. 30.7.1981 (BGBl. I S. 833)

Die Gemeindevertretung Fließen hat am 14.11.1983 gem. § 2 (1) BBauG die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Am 20.6.83 wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 2a (6) BBauG beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen bei der Planaufstellung beteiligt worden sind.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fließen hat am 25.1.1984 den Bebauungsplan gem. Hessischer Gemeindeordnung und gem. § 10 BBauG als Satzung BESCHLOSSEN

Die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten Kassel vom 23.6.1984 ist am 20.7.1984 gem. § 12 BBauG ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes; mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan RECHTSVERBINDLICH

Die Bürgerbeteiligung gem. § 2a (2) BBauG fand in der Zeit von 14.6.83 bis 21.3.84 bei der Gemeindeverwaltung Fließen, den 21.3.84, statt.

Dieser Bebauungsplanentwurf einschl. der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 2a (6) BBauG auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 4.7.1983 bis 5.8.1983 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 24.6.83 ortsüblich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Dieser Bebauungsplan einschl. der Textfestsetzungen ist gem. § 11 BBauG durch Verfügung 214 vom heutigen Tag GENEHMIGT

Der Regierungspräsident

Dieser Bebauungsplan wurde im Auftrag der Gemeinde durch das PLANUNGSBÜRO WESS-HEITERICH FLIEDEN-BUCHENROD aufgestellt.

ingenieurbüro Wess-Heiterich 8403 Fließen Ruf 271

FLIEDEN-BUCHENROD, den 07. März 1984

BEBAUUNGSPLANENTWURF PLAN-NR. 5 „SPORTANLAGE MAGDLOS“ DER GEMEINDE FLIEDEN IM ORTSTEIL MAGDLOS

